



Mandanten-Information März 2003

Nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Natürlich ersetzt dies nicht die notwendige, einzelfallbezogene Beratung – bitte vereinbaren Sie zu diesem Zweck einen Termin.

Termine April 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|------------|---------------------------------------|-------------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck/bar |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.04.2003 | 15.04.2003 | 15.04.2003 ³ |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ² | 10.04.2003 | 15.04.2003 | Keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.04.2003 | 15.04.2003 | 15.04.2003 ³ |

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Kurzarbeitergeld auf 18 Monate verlängert

Durch die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erlassene „Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld“ wird die Höchstbezugsdauer für das so genannte konjunkturelle Kurzarbeitergeld von 15 auf 18 Monate verlängert, und zwar rückwirkend zum 1.1.2003.

Damit wird vorzeitig die bis zum 31.3.2003 geltende Verordnung, die eine Höchstbezugsdauer von 15 Monaten vorsah, abgelöst. Die Neuregelung gilt vorerst befristet bis zum 31.12.2003. Durch die Rechtsverordnung sollen Betriebe bei der Bewältigung der gegenwärtig schwierigen konjunkturellen Lage unterstützt werden. Erfasst werden auch Fälle, bei denen die 15-monatige Bezugsfrist am 31.12.2002 geendet hat.

Änderung der Rechtsprechung zur verbilligten Vermietung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug bei verbilligter Vermietung geändert. Danach ist in allen Fällen Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 50 und 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.



- Liegt der Mietzins unterhalb von 50 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

Alle Fälle der verbilligten Vermietung - insbesondere an Angehörige - sollten deshalb kurzfristig überprüft werden. Ggf. sollte rückwirkend zum 1.1.2003 eine Mietanpassung erfolgen.

Der Gesetzgeber will die Grenze grundsätzlich auf 75 v. H. anheben. Ob dies aus verfassungsrechtlichen Gründen rückwirkend zum 1.1.2003 möglich ist, erscheint allerdings fraglich.

Aufwendungen für ein berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium können Werbungskosten sein

Die steuerliche Rechtsprechung hat nun anerkannt, dass Ausbildungskosten für einen Beruf Werbungskosten sein können und nicht Kosten der privaten Lebensführung sein müssen. Eine Personalreferentin bei einer Bank hatte zur Erhaltung ihrer Tätigkeit berufsbegleitend ein Fachhochschulstudium zur Diplom-Betriebswirtin absolviert. Der Bundesfinanzhof erkannte dieses Studium als beruflich veranlasste Fortbildung an. Er stellte fest, dass Aufwendungen für ein berufsbegleitendes erstmaliges Hochschulstudium Werbungskosten sein können, sofern sie beruflich veranlasst sind. Die bisherige Auffassung, nach der ein Erststudium an einer Universität oder einer Fachhochschule stets Kosten der allgemeinen Lebensführung sind, wurde aufgegeben.

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen können auf Grund einer Rechtsprechungsänderung Werbungskosten sein

Die steuerliche Rechtsprechung hat nun anerkannt, dass Ausbildungskosten für einen Beruf Werbungskosten sein können und nicht Kosten der privaten Lebensführung sein müssen. Die tief greifende Änderung und Entwicklung im Berufsleben hat zu einer anderen Beurteilung der Abgrenzung zwischen Aus- und Fortbildungskosten geführt.

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Bundesfinanzhof bei einer kaufmännischen Angestellten die Aufwendungen für eine Umschulungsmaßnahme zu einer Fahrlehrerin als vorweggenommene Werbungskosten anerkannt. Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen, die es Arbeitnehmern ermöglichen, von einer Berufs- oder Erwerbsart in eine andere zu wechseln, können deshalb vorab entstandene Werbungskosten sein.

Außergewöhnliche Belastung durch Heimunterbringung eines nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzminister nimmt in einem neuen Schreiben zu der Abzugsfähigkeit außergewöhnlicher Belastungen durch eine Heimunterbringung naher Angehöriger Stellung. Zwei Rechenbeispiele verdeutlichen die Ausführungen. Folgende Grundsätze werden angesprochen:

- Aufwendungen für eine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim sind gemindert um eine Haushaltersparnis als außergewöhnliche Aufwendungen abzugsfähig. Diese Aufwendungen müssen sich zwangsläufig ergeben.
- Aufwendungen für die normale Lebensführung (z. B. Kleidung, Versicherung) und die Haushaltersparnis sind als Unterhaltsaufwendungen zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung für die Berücksichtigungsfähigkeit ist die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen und die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung:

- Zwangsläufigkeit ist nur dann gegeben, wenn die untergebrachte Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und sie außer Stande ist, die Kosten durch eigene Einkünfte oder Bezüge zu decken. Dabei ist ein zusätzlicher persönlicher Bedarf zu berücksichtigen. Dieser
- kann in Anlehnung an das Bundessozialhilfegesetz in Höhe von 1.550 € (bis zum Jahr 2001 3.000 DM) als angemessen angesehen werden.
- Eine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung liegt nur vor, wenn eine Pflegestufe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung



der sozialen Pflegekasse, eines privaten Versicherungsunternehmens oder durch Vorlage eines Behindertenausweises (Behinderungsgrad mindestens 50 Prozent) zu erbringen. Werden die Unterbringungskosten zum Teil von einem Sozialhilfeträger übernommen, braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht nachgewiesen zu werden.

Gewährung von Mahlzeiten in Restaurants und Übernahme von Taxikosten Arbeitslohn?

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung - veranlasst durch das individuelle Dienstverhältnis - zufließen. Auch das unentgeltliche Überlassen einer Mahlzeit durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmer ist ein Vorteil, der als Arbeitslohn zu erfassen ist.

Keine als Arbeitslohn steuerbaren Einnahmen sind Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen. Aus diesem Grund sind Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich überlässt, kein Arbeitslohn. Der Wert darf 40 Euro nicht überschreiten.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass anlässlich der Bewältigung kurzfristiger Arbeitsspitzen gewährte Mahlzeiten der Beschleunigung der Arbeit dienen und im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegen können und deshalb kein Arbeitslohn sind. Allerdings darf das überlassene Essen nur einfach und nicht aufwändig sein.

Die Übernahme von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nach diesem Urteil jedoch steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kindergeld: Beurlaubung vom Studium keine Unterbrechung der Ausbildung

Unterbricht ein Kind sein Studium, um während der Urlaubssemester ein vorgeschriebenes Praktikum zu absolvieren, so ist diese Tätigkeit ein Bestandteil der Berufsausbildung.

Bei einem zu diesem Fall ergangenen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg hatte die Kindergeldkasse die Unterbrechung des Studiums um drei Semester als kindergeldschädlich angesehen. Das während dieser Zeit abgeleistete Praktikum sowie weitere nachgewiesenermaßen ernsthafte Vorbereitungen auf anstehende Prüfungen wurden als Teil der Berufsausbildung gewertet. Damit bejahte das Gericht für diese Zeit der Unterbrechung einen Kindergeldanspruch in voller Höhe.

Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bis 31.3.2003 beantragen

Arbeitnehmer, die privat versichert und durch die Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 41.400 € zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind, können sich **bis zum 31. März 2003** auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen.

Die Befreiung gilt dann auch für alle folgenden Beschäftigungsverhältnisse und kann nicht widerrufen werden.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Arbeitnehmer, die bisher freiwillig versichert waren und zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind.



Mini-Jobs: Gleitzone/Zusammenrechnung bei mehreren Beschäftigungen

Im Niedriglohnbereich ist eine so genannte Gleitzone eingeführt worden. Diese liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt bei einem Beschäftigungsverhältnis zwischen 400,01 € und 800 € liegt und die Grenze von 800 € monatlich regelmäßig nicht überschritten wird.

Bei einem Arbeitsentgelt von monatlich mehr als 400 € besteht in allen Zweigen Versicherungspflicht. Der Arbeitgeber muss dann den vollen Arbeitgeberanteil entrichten. Der Arbeitnehmer trägt für das innerhalb dieser Gleitzone liegende Arbeitsentgelt einen linear ansteigenden Anteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Dieser Anteil beginnt bei etwa 4 v. H. auf 400,01 € und steigt bis zum vollen Arbeitnehmeranteil bei 800 €.

Das Arbeitsentgelt aus mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (auch solche in privaten Haushalten) wird zusammengerechnet. Übersteigt das gesamte Entgelt den Grenzbetrag von 400 €, dann treten die Regelungen für die Gleitzone ein.

Hat der Arbeitnehmer ein Hauptbeschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 800 € und zusätzlich eine Nebenbeschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 € bis 800 €, dann gelten die Regelungen für die Gleitzone nicht. In diesen Fällen werden die zusammengerechneten Entgelte für die Beitragsberechnung - wie bisher schon üblich - zu Grunde gelegt.

Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab 1.4.2003

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind grundlegende Änderungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen verabschiedet worden. Neben der Anhebung der Entgeltgrenze von 325 auf 400 € ist die Voraussetzung, dass die Wochenarbeitszeit weniger als 15 Stunden betragen musste, weggefallen. Bei kurzfristig Beschäftigten (z. B. Saisonbeschäftigten) ist zur Berechnung des Zweimonatszeitraums bzw. der 50 Arbeitstage zukünftig das Kalenderjahr maßgebend. Diese Personen können also z. B. in den Monaten November und Dezember 2003 sowie Januar und Februar 2004 hintereinander sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Personen, die schon bisher ein Entgelt zwischen 325 und 400 € bezogen haben, bleiben versicherungspflichtig. Sie können jedoch einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen.

Erfreulich ist, dass Freistellungsbescheinigungen nicht mehr zu beantragen und Steuern sowie Abgaben nur noch an eine Stelle zu entrichten sind.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Änderungen bei den Minijobs:

- Geringfügig Beschäftigte
 - Entgeltgrenze 400 € monatlich für Lohnzahlungszeiträume ab 1.4.2003.
 - Wegfall der Bestimmungen über die Wochenarbeitszeit.
 - Arbeitgeber muss Pauschalabgabe von 25 v. H. (12 v. H. Rentenversicherung, 11 v. H. Krankenversicherung und 2 v. H. Pauschalsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) abführen.
 - Arbeitnehmer kann auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und die Differenz zum aktuellen Beitrag zahlen.
- Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis)
 - Beschäftigung muss durch privaten Haushalt begründet sein und ausschließlich dort ausgeübt werden (z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Gartenpflege, Reinigung der Wohnung, Pflege sowie Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und alten Personen).
 - Entgeltgrenze 400 € monatlich für Lohnzahlungszeiträume ab 1.4.2003.
 - Arbeitgeber muss eine Pauschalabgabe von 12 v. H. entrichten (jeweils 5 v. H. Renten- und Krankenversicherung, 2 v. H. Pauschalsteuer).



STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

- Vereinfachtes Meldeverfahren mittels Haushaltsscheck. Beiträge und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz werden von der Bundesknappschaft per Lastschrift eingezogen, sofern eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt wurde. Beiträge werden nur noch halbjährlich fällig gestellt.
- Arbeitgeber erhält eine Steuerermäßigung von 10 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 € pro Jahr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Bei vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen (kein Mini-Job) beträgt die Ermäßigung 12 v. H. der Aufwendungen, maximal 2.400 €, und bei Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens (Zahlungsnachweis) 20 v. H., maximal 600 € im Jahr.